

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist Beamtin der Kommission. Sie wurde in Cadarache dienstlich verwendet und dann nach Brüssel umgesetzt. Die Klägerin focht diese Umsetzungsentscheidung mit der Klage in der Rechtssache T-335/01 an, die zu einem Vergleich mit der Kommission und zur Abordnung der Klägerin nach Cadarache führte. Die Kommission war jedoch der Ansicht, dass die Klägerin den Berichtigungskoeffizienten für Frankreich und die Auslandszulage zu Unrecht erhalten habe. Der Klägerin wurden zudem die so genannte Sekretariatszulage sowie die Pauschalvergütung für Reisekosten gestrichen.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin eine Verletzung der Artikel 59 und 64 des Statuts und von Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts, sowie eine Verletzung von Artikel 71 des Statuts und der Artikel 5 bis 10 des Anhangs VII des Statuts an. Zudem macht sie eine Verletzung der Begründungspflicht und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung geltend.

Hilfswise trägt die Klägerin vor, dass in Bezug auf den Berichtigungskoeffizienten für Frankreich und die Auslandszulage Artikel 85 des Statuts verletzt worden sei. Zudem macht sie in Bezug auf die so genannte Sekretariatszulage eine Verletzung von Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts, einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und eine Verletzung der Begründungspflicht geltend.

Schließlich beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen und gesunden Verwaltung sowie gegen die Fürsorgepflicht.

Klage des Albano Ferrer de Moncada gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Januar 2003

(Rechtssache T-16/03)

(2003/C 83/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Albano Ferrer de Moncada, wohnhaft in Luxemburg, hat am 13. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vanderstanden, Laure Levi und Aurore Finchelstein.

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung für den Bezugszeitraum 1995—1997 aufzuheben;

- ihm den nach Billigkeit festgesetzten Betrag von 1 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zuzusprechen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit seiner Klage bestreitet der Kläger, Beamter der Kommission, die Gültigkeit seiner endgültigen Beurteilung für den Zeitraum 1995—1997 und beantragt Schadensersatz wegen der Fehler, die die Kommission angeblich bei der Erstellung dieser Beurteilung begangen hat.

Er macht geltend, die Beurteilung verstoße gegen Artikel 43 des Statuts und die Vorschriften des Guide de notation. Trotz der Stellungnahme des paritätischen Beurteilungsausschusses, der auf wesentliche formelle und materielle Unregelmäßigkeiten hingewiesen habe, habe es der Berufungsbeurteiler nicht für erforderlich gehalten, diese Fehler zu berichtigen. Außerdem sei die Beurteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist fertig gestellt worden, was ausschließlich die Kommission zu vertreten habe. Ferner hätten es die Beurteiler systematisch abgelehnt, mit dem Kläger die vorherigen Gespräche zu führen, die im Guide de notation vorgeschrieben seien. Die völlig unregelmäßige Erstellung dieser Beurteilung sei zudem Teil eines allgemeineren Mobbingverhaltens, dem er seit Jahren ausgesetzt sei.

Der Kläger macht geltend, dass die sehr negativen Bewertungen in der Beurteilung offensichtlich unbegründet seien und dass die Kommission gegen ihre Pflicht zur Fürsorge und ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe.

Klage der Spyridoula Konstantopoulou gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2003

(Rechtssache T-19/03)

(2003/C 83/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Spyridoula Konstantopoulou, wohnhaft in Ioannina (Griechenland), hat am 22. Januar 2003 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Éric Boigelot.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 23. Oktober 2002 aufzuheben, nach der sie nicht zur mündlichen Prüfung im allgemeinen Auswahlverfahren CJ/LA/14 zugelassen wurde,
- die ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung ihres Antrags aufzuheben, die ihr mit Schreiben von Herrn Marc Ronayne vom 9. Dezember 2002 mitgeteilt wurde,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin war Bewerberin im allgemeinen Auswahlverfahren CJ/LA/14, das vom Gerichtshof zur Bildung einer Einstellungsreserve von Juristen-Übersetzern griechischer Sprache veranstaltet wurde; sie wendet sich gegen die Entscheidung, sie nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, da sie in der ersten schriftlichen Pflichtprüfung (Übersetzung eines juristischen Textes aus dem Französischen) nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht habe.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend:

- Verstoß gegen die Begründungspflicht: Der Prüfungsausschuss könne sich nicht auf die Geheimhaltung seiner Arbeiten berufen, um sich seiner Begründungspflicht gegenüber einem Bewerber zu entziehen, der einen entsprechenden Antrag gestellt habe.
- Fehler bei der Durchführung der Prüfungen des Auswahlverfahrens und Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, da sich die Bewerberin angesichts des Systems zur Gewährleistung der Anonymität der Bewerber die Frage stellen könne, ob es sich bei der Prüfungsarbeit, die ihr bei Korrektur zugeschrieben worden sei, tatsächlich um die von ihr verfasste Arbeit gehandelt habe. Dieses von der Bewerberin als ungewöhnlich angesehene Verfahren zur Gewährleistung der Anonymität stelle zugleich einen wesentlichen Fehler dar.
- Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens und gegen Artikel 5 des Anhangs III des Statuts sowie Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers. Bei der fraglichen Prüfung sei es darum gegangen, bei jedem Bewerber aufgrund objektiver und einheitlicher Kriterien die vollkommene Beherrschung der griechischen Sprache und eine gute Kenntnis der französischen Sprache festzustellen.

Klage von „S“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 2003

(Rechtssache T-21/03)

(2003/C 83/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

„S“ hat am 21. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Étienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Leiters des Bereichs „Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten“ vom 11. März 2002 aufzuheben, mit der ihr Antrag abgelehnt wurde, aus der dem Vertrauensarzt übermittelten Akte alle Berichte zu entfernen, die ohne ihr Wissen über ihre Befähigung, Leistung und dienstliche Führung erstellt worden sind;
- der Beklagten aufzugeben, aus der dem Vertrauensarzt übermittelten Akte die Originale der streitigen Berichte zu entfernen, sie ihr zurückzugeben und alle Kopien zu vernichten;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass dem Ärzteausschuss, der aufgrund eines Antrags auf Anerkennung ihrer Krankheit als Berufskrankheit über ihren Fall zu entscheiden hat, alle Berichte über ihre Befähigung, Leistung und dienstliche Führung zur Verfügung gestellt wurden, die ohne ihr Wissen erstellt worden seien, nicht in ihrer Personalakte enthalten seien und dem Vertrauensarzt der Beklagten übermittelt worden seien.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin einen Verstoß gegen ihre Verteidigungsrechte sowie gegen die Artikel 26 und 43 des Statuts geltend.